

EINKAUFSDINGUNGEN

der Schwäbische Werkzeugmaschinen GmbH

Stand: Januar 2019

1. Diese Einkaufsbedingungen werden verwandt gegenüber:
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Allgemeines, Geltungsbereich: Wir bestellen auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen (Anlagen) mit Ihnen, und subsidiär auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Einkaufsbedingungen und eventuelle besondere Vereinbarungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.
3. Widerrufs-, Schriftformklausel. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger – erfolgen.
4. Preise, Versand, Verpackung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten (DDP gem. Incoterms 2000). Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
5. Rechnungserstellung und Zahlung. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit den dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen können zu Zahlungsverzögerungen führen, die von uns nicht zu vertreten sind. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar entweder innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Tage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Liefertermine, Verpackung, Lieferverzug, höhere Gewalt.
 - Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde DDP gem. Incoterms 2000 an unseren Sitz in 78713 Schramberg-Waldmössingen, Seedorfer Strasse 91. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
 - Werden Liefertermine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus wird für jeden Kalendertag an dem die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% fällig, maximal jedoch 5% des Auftragswertes. Die Annahme einer verspäteten Lieferung erfolgt immer unter dem Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe und weiterer uns entstandener Schäden.
 - Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns noch zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
 - Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns –unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte- nicht mehr verwertbar sind.
 - Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
 - Teillieferung akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
 - Grundsätzlich ist die Verpackung zwischen der Schwäbische Werkzeugmaschinen GmbH und dem Lieferanten auf Basis wirtschaftlicher, qualitativer und ökologischer Kriterien auszulegen. Verpackungsmaterialien sind in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und gemäß dem Verpackungsgesetz kostenlos am Übergabe-/Annahmeort der Ware zurückzunehmen.
7. Gewährleistung, Garantie, zugesicherte Eigenschaften.
 - Sofern nicht anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - Ihre sämtlichen Lieferungen und Leistungen entsprechen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Eine Zusicherung stellt die Übernahme einer Garantie dar. Sind im Einzelfall Abweichungen von oben genannten Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen uns auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

- Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, die wir soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, vornehmen werden. Offene, erkennbare Mängel werden gerügt, die Einzelheiten ergeben sich aus den mit Ihnen ausgehandelten Sonderbedingungen.

- Nach Erhebung einer Mängelrüge durch uns stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Kommen sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr –unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung- selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir in Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

- Es gilt grundsätzlich die gesetzliche Gewährleistungszeit. Unsere Mängelrüge hemmt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteiles. Wird ein Liefergegenstand, oder ein wesentlicher Teil davon, komplett ausgetauscht, beginnt die Gewährleistungsfrist für diesen Teil neu zu laufen.

8. Produkthaftung. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in – oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder – Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Kommt nur verschuldensabhängige Haftung in Betracht, haften Sie nur bei Verschulden. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie werden die Liefergegenstände insoweit kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihr Produkt erkennbar sind. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, insoweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

9. Schutzrechte.

- Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten sind und insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

- Alle im Rahmen des Auftrages entstandenen Schutzrechte, wie Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte, die auf einer Idee von uns beruhen, gehen ohne weitere Bedingungen und ohne zusätzliches Entgelt auf uns über, und stehen uns uneingeschränkt und ausschließlich zu. Es wird uns das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

10. Ersatzteile.

- Sie sichern zu, dass wir auch nach Beendigung der Gewährleistungsfrist, Ersatzteile für die von Ihnen gelieferten Produkte zu angemessenen Preisen über einen Zeitraum von 10 Jahren beziehen können.

11. Geheimhaltung.

- Sie verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen oder sonstigen Betriebsinterna, die Ihnen durch unsere Geschäftsverbindung bekannt werden, geheim zu halten.

- Sämtliche Zeichnungen und Unterlagen, die Ihnen zur Bearbeitung von Aufträgen zur Verfügung gestellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, und sind nach Beendigung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

- Sie werden Unterpunternehmer und Arbeitnehmer dementsprechend verpflichten.

12. Schlussbestimmungen.

- Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

- Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

- Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Schramberg-Waldmössingen.

- Gerichtsstand ist Rottweil. Wir können Sie jedoch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

- Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.

Stand: 11.01.2019